



Geschäftsordnung

Auf Grund von § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 (geändert durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Neuregelungen des Schulwesens im Freistaat Sachsen in schulartübergreifenden Verordnungen vom 28. Juni 2017) gibt sich der KreisElternRat Zwickau folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der KreisElternRat Zwickau (KER-Z) ist die gesetzlich verankerte, freie und unabhängige Elternvertretung der Schulen im Landkreis Zwickau. Der KER-Z arbeitet ehrenamtlich und vertritt eigenständig, weisungsfrei und überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern. Dabei ist er der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes verpflichtet. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein.

§ 1 Mitglieder

- (1) Der KreisElternRat-Zwickau besteht aus den Elternratsvorsitzenden der Schulen des Landkreises Zwickau bzw. einem Delegierten, wenn der Vorsitzende dieses Amt nicht wahrnimmt. Der Elternratsvertreter hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die in den Schulelternräten gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter sind unter Beilegung des ordnungsgemäßen Wahlprotokolls sowie der Mitgliederbescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl, spätestens jedoch bis zum Ende der 14. Woche nach Beginn des Schuljahres an den KreisElternRat-Zwickau zu bestätigen.

§ 2 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

Es gelten die Regelungen des §16 der EMVO in Verbindung mit der Wahlordnung des KreisElternRat Zwickau.

- (1) Der Vorsitzende des bisherigen KER-Z, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes zu bildenden Kreiselternrates ein. Sollte der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates und dessen Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt den bisherigen Kreiselternratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.
- (2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternrates übernimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.

KreisElternRat-Zwickau info@kreiselternrat-zwickau.com www.kreiselternrat-zwickau.com

Vorstand:

Markus Rau (Vorsitzender), Grit Bach (Schulen freier Trägerschaft), Grit Faltin (Förderschule)
Kristin Günther (Grundschule), Heidi Kluge (Oberschule), Frank Poliwoda (Gymnasium)

(3) Die Mitglieder des KER-Z wählen aus ihrer Mitte, spätestens bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. „§ 12 (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.“

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters beträgt 2 Jahre und für die Wahlanfechtung gilt:

- a. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann gemäß § 24 der EMVO mit einer Frist von zwei Wochen jede Wahl im Einzelnen anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des KreisElternRates Zwickau.
- b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
- c. In der Entscheidung über die Anfechtung kann:
 - a. diese zurückgewiesen oder
 - b. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt oder
 - c. die Wahl für ungültig erklärt werden.
- d. Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes, der EMVO, der Geschäftsordnung des KreisElternRat-Zwickau verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.
- e. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- f. Betrifft die Wahlanfechtung ein Vorstandsmitglied, führt der Restvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(5) Jedes anwesende Mitglied des KreisElternRat-Zwickau hat eine Stimme, im Verhinderungsfall hat diese Stimme der gewählte Stellvertreter. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.

(6) Die Einladungsfrist bei Wahlen beträgt 2 Wochen. Der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung beigelegt. Die Einladung wird über das Landesamt für Schule und Bildung ins Schulportal eingestellt und über die Schulleitung ausgegeben.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Es wird offen gewählt. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(9) Durchführung der Wahlen:

- a. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, welcher für die Durchführung der weiteren Wahlen verantwortlich ist. Wählbar ist jedes Mitglied des KreisElternRat-Zwickau. Die Abstimmung kann offen erfolgen, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Die Wahl gewinnt der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Im Anschluss übergibt der Versammlungsleiter die Leitung an den Wahlleiter.

KreisElternRat-Zwickau info@kreiselternrat-zwickau.com www.kreiselternrat-zwickau.com
Vorstand:

Markus Rau (Vorsitzender), Grit Bach (Schulen freier Trägerschaft), Grit Faltin (Förderschule)
Kristin Günther (Grundschule), Heidi Kluge (Oberschule), Frank Poliwoda (Gymnasium)

- b. Der Wahlleiter lässt durch die Mitgliederversammlung die Zählkommission, bestehend aus einem Mitglied und einem Protokollanten, wählen. Sie bilden gemeinsam mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im weiteren Verlauf auf kein zu wählendes Amt dieser Wahlen kandidieren, dürfen aber mit abstimmen.
 - c. Der Wahlleiter stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.
 - d. Für jedes zu wählende Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich, sofern nicht alle Mitglieder mit einer Blockwahl einverstanden sind. Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 EMVO erfüllt. *„Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des KreisElternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden KreisElternRates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im KreisElternRat Zwickau vertreten soll.“*
 - e. Der Wahlleiter öffnet die Kandidatenliste für Bewerber auf das jeweilige Amt, fragt nach Nominierungen und prüft anschließend die Wählbarkeit gemäß SächsSchulG und EMVO und stellt die Bereitschaft von Nominierten fest. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Anschließend wird die Kandidatenliste vom Wahlleiter geschlossen.
 - f. Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Er lässt Fragen an die Kandidaten zu.
 - g. Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Die Stimmen werden durch die Mitglieder der Zählkommission ausgezählt, anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
 - h. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet das Los.
 - i. Der Wahlleiter erklärt den Kandidaten, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint hat bzw. zu dessen Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, als gewählt und fragt diesen, ob er die Wahl annimmt. Sollte dieser Kandidat die Wahl nicht annehmen, muss der Wahlgang wiederholt werden.
 - j. Nach Abschluss der Wahlen gibt der Wahlleiter die Leitung wieder an den originären Versammlungsleiter ab. Die vom Wahlleiter und Protokollanten unterzeichneten Wahlprotokolle sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- (10) Beschlüsse des KER-Z können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per e- Mail oder online) sowie fernmündlich gefasst werden. Auf elektronischem Weg oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie Beschlüsse, die regulärer in Sitzungen gefasst werden.

§ 3 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des KER-Z besteht aus dem Vorsitzenden und den Ausschussvorsitzenden. Sollte der Vorsitzende ebenfalls Vorsitzender eines Ausschusses sein, rückt sein Stellvertreter nach.
- (2) Der Vorstand vertritt den KER-Z nach außen und ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse des KER- Z,
 - b. Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER-Z sowie die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des KER- Z.

KreisElternRat-Zwickau info@kreiselternrat-zwickau.com www.kreiselternrat-zwickau.com

Vorstand:

Markus Rau (Vorsitzender), Grit Bach (Schulen freier Trägerschaft), Grit Faltin (Förderschule)
 Kristin Günther (Grundschule), Heidi Kluge (Oberschule), Frank Poliwoda (Gymnasium)

(3) Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern obliegen unter Einhaltung aller Beschlüsse des KER-Z insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER-Z,
- b. Vertretung des KER-Z nach außen,
- c. Genehmigung der Reiseanträge bzw. Fahrkosten,
- d. Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung,
- e. Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

(4) Der Vorstand berichtet einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

(5) Der erweiterte Vorstand des KER-Z besteht aus den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sowie den entsendeten LER-Mitgliedern.

(6) Alle Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes können mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des KER-Z abgewählt werden.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist binnen sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand in seiner Tätigkeit fassen Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht dabei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 2 Wochen.

(9) Versäumt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes des KER-Z dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldig, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im KER-Z kein Interesse mehr besteht. Das Mitglied wird nach zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen über den bevorstehenden Ersatz durch den Vorsitzenden informiert.

(10) Eine Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes oder Mitglied des erweiterten Vorstandes muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des KER-Z bilden ständige Ausschüsse für die einzelnen Schularten.

(2) Die Mitglieder des KER-Z können darüber hinaus weitere Ausschüsse bilden.

Die Schulartenausschüsse entsenden jeweils einen Elternvertreter für jeden bestehenden Ausschuss in dem Jahr, in welchem der KER-Z gewählt wird, oder der Ausschuss gebildet wird.

(3) Die Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen für den KER-Z. Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater demokratisch berufen. Diese beratenden Personen sind vom Vorstand des KER-Z zu bestätigen.

(4) Über den Vorsitz der Ausschüsse entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Ausschüsse führen über ihre Sitzungen Ergebnisprotokolle, die dem Vorstand des KER-Z binnen 2 Wochen zu übergeben sind.

§ 5 Sitzungen des KER-Z

(1) Die Sitzungen des Kreiselterrates sind i.d.R. nicht öffentlich. Die Mitglieder dürfen jeweils einen nicht stimmberechtigten Vertreter mitbringen.

KreisElternRat-Zwickau info@kreiselternerat-zwickau.com www.kreiselternerat-zwickau.com
Vorstand:

Markus Rau (Vorsitzender), Grit Bach (Schulen freier Trägerschaft), Grit Faltin (Förderschule)
Kristin Günther (Grundschule), Heidi Kluge (Oberschule), Frank Poliwoda (Gymnasium)

- (2) Der KER-Z trifft sich mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den KER- Z mit kürzerer Frist einberufen.
- (4) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des KER-Z dies unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich verlangen.
- (5) Der Einladung sind eine vorläufige Tagesordnung und eine Kopie über zu beschließenden Dokumenten beizulegen.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen. Für die Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten die nach dieser Frist oder erst am Beratungstag/-ort beantragt werden, ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig.
- (7) Der KER-Z kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.

§ 6 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss trifft sich i.d.R. mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende des Ausschusses, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Ausschuss mit kürzerer Frist einberufen.
- (3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses dies unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich verlangen.
- (4) Der Ausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.

§ 7 Beschlussverfahren

- (1) Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung bzw. vor Beschlüssen die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der KER-Z ist auch dann beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes anwesende Mitglied des KER-Z hat eine Stimme, im Vertretungsfall dessen Stellvertreter.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Beschlüsse des KER-Z können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per e- Mail oder online) sowie fernmündlich gefasst werden. Auf elektronischem Weg oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie Beschlüsse, die regulärer in Sitzungen gefasst werden.

KreisElternRat-Zwickau info@kreiselternrat-zwickau.com www.kreiselternrat-zwickau.com

Vorstand:

Markus Rau (Vorsitzender), Grit Bach (Schulen freier Trägerschaft), Grit Faltin (Förderschule)
Kristin Günther (Grundschule), Heidi Kluge (Oberschule), Frank Poliwoda (Gymnasium)

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der Protokollführer wird vor Versammlungsbeginn vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung,
 - b. die Tagesordnung, sowie
 - c. die Anträge und Beschlüsse.
- (4) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen (nicht öffentlich).
- (5) Das Protokoll kann durch die Mitglieder des KreisElternRat-Zwickau jederzeit eingesehen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des KER- Z.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 12.11.2025 in Kraft.

Begriffsbestimmung:

Personen- und Amtsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Wahlordnung.



K. Günther



KreisElternRat-Zwickau info@kreiselternrat-zwickau.com www.kreiselternrat-zwickau.com

Vorstand:

Markus Rau (Vorsitzender), Grit Bach (Schulen freier Trägerschaft), Grit Faltin (Förderschule)
Kristin Günther (Grundschule), Heidi Kluge (Oberschule), Frank Poliwoda (Gymnasium)